



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Nr. 0321

SD/965141

► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 4. Februar 2003

Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. September 1998 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0230 vom 4. August 1998 zum oben erwähnten Anzug Kenntnis genommen und den Anzug M. Flückiger und Konsorten zur erneuten Berichterstattung durch den Regierungsrat stehen lassen:

„Der Kanton Basel-Stadt ist in den vergangenen Jahren mit seiner pragmatischen Vorgehensweise und seiner politisch breit abgestützten Drogenpolitik weit über die kantonalen Grenzen hinaus in Erscheinung getreten und gilt vielerorts als beispielhaft. Das Suchthilfesystem ist vielfältig und gut ausgebaut. Sowohl im Bereich der legalen Drogen wie im Bereich der illegalen Drogen wird gute und beachtete Arbeit geleistet. In der kantonalen Verwaltung wurden notwendige Schritte in Bezug auf die Koordination zwischen den Bereichen legale und illegale Drogen umgesetzt. Gesellschaftlich haben in Bezug auf das Suchtverständnis Veränderungen stattgefunden. Diese Veränderungen zielen alle weg von einer rein substanzorientierten Sichtweise, die die Probleme vor allem im Zusammenhang mit den einzelnen Substanzen sieht, hin zu einem umfassenden Suchtverständnis, das die Problematik in einem multifaktoriellen Zusammenhang stellt und Fragen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge in den Vordergrund rückt.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die sich die Aktivitäten des Suchthilfesystems stützen, sind gut 20 Jahre alt. Dies betrifft in erster Linie das „Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamenten sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel“ (Alkohol- und Drogengesetz) und die „Verordnung zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum“ (Alkohol- und Drogenverordnung). In der Verwaltung wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Revisionsbedarf dieser gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Die AnzugstellerInnen bitten den Regierungsrat in Anbetracht der beschriebenen Situation zu prüfen und zu berichten;

- ob es nicht angezeigt wäre im Kanton Basel-Stadt neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den heutigen Bedingungen und dem Wissensstand in Bezug auf Suchtfragen eher entsprechen;

- ob hierzu nicht die Schaffung eines kantonalen Suchthilfegesetzes, wie dies in einzelnen Kantonen bereits eingeführt und auf Bundesebene zur Zeit geprüft wird, das geeignete Mittel hierzu sei.“

Wir gestatten uns, zu diesem Anzug erneut wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorbemerkung

In seiner ersten Antwort zum Anzug vom 4./12. August 1998 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass eine Totalrevision des baselstädtischen Alkohol- und Drogengesetzes nur in zeitlicher Koordination mit dem Bund sowie den Nachbarkantonen ins Auge zu fassen sei. Es bestehe kein dringlicher Handlungsbedarf, zumal auf kantonaler Ebene Verantwortung und Kompetenzen in den zuständigen Stellen der Verwaltung bezeichnet seien. Aufgrund der jahrelangen und letztlich auch erfolgreichen Koordinationsbemühungen arbeiteten diese Stellen auch weitgehend gut miteinander zusammen.

Die Situation im Bund

Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass die Revision des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 2001 in Kraft gesetzt werden solle und dass der Bundesrat noch vor Ende 1998 bezüglich Schaffung eines neuen (eidgenössischen) Suchthilfegesetzes zu entscheiden gedenke.

Tatsache ist nun heute, dass die für das Jahr 2001 angekündigte Revision des Betäubungsmittelgesetzes noch immer nicht die eidgenössischen Räte passiert hat. Die vorgeschlagene Revision ist in weiten Teilen bloss ein Nachvollzug dessen, was sich in der Praxis in den vergangenen Jahren entwickelt hat. In der Botschaft werden die zentralen Ziele der Revision so umschrieben, dass damit das Gesetz an die Realität in der Schweiz (z.B. Verankerung des Vier-Säulen-Modells und der heroingestützten Behandlung) angepasst werden soll. Als weitere prioritären Ziele im Umgang mit der Suchtproblematik (neuer Zweckartikel) werden umschrieben (BBI 2001 S. 3718):

- Entkriminalisierung des Cannabiskonsums
- Verstärkung des Jugendschutzes
- Gezielte Verstärkung der Repression in ausgewählten Bereichen
- Praktikable Regelungen für Anbau, Fabrikation und Handel betr. Cannabis
- Vereinheitlichung des Vollzugs.

Zur Frage der Suchthilfe äussert sich die Botschaft dahingehend (BBI 2001 S. 3752), dass die parlamentarischen Vorstösse Neukomm (N 21.6.91), „Postulat Suchtpräventionsgesetz“, und „Motion Suchtpräventionsgesetz: Ein Gesetz für die Förderung der Gesundheit“ (CVP) (N 6.10.94, S 14.3.95) insofern erfüllt seien, als bei den drei Säulen Prävention, Therapie und Schadensverminderung Massnahmen zur Verhinderung und Behandlung von suchtbedingten Störungen vorgesehen seien. Die Vorstösse könnten deshalb abgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass auf Bundesebene nicht beabsichtigt ist, ein eigenes Suchthilfegesetz zu erlassen.

Der Ständerat hat als Erstrat die Revisionsvorlage im Dezember 2001 beraten. Die Sozial- und Gesundheitskommission des Nationalrates hat sich im Septem-

ber 2002 erstmals mit dem Geschäft befasst. Nach heutiger Beurteilung kommt das revidierte BMG frühestens in der Frühlingssession 2003 in die Behandlung des Nationalrates.

Die Situation in den Nachbarkantonen

Der Kanton Basel-Landschaft hat Bestimmungen über die Suchthilfe in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben. So im Gesundheitsgesetz (§§ 47f und 47g; in Kraft seit 1.1.2002), im Sozialhilfegesetz (§§ 1 Abs. 2 lit. b, 20 und 21 sowie 35; in Kraft seit 1.1.2002) sowie in der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien, in Kraft seit 1.1.2002.

Der Kanton Basel-Landschaft hat deshalb keinen Bedarf nach einem separaten Suchthilfegesetz.

Im Kanton Solothurn gibt es seit 1993 ein eigenes Suchthilfegesetz. Der Kanton hat deshalb ebenfalls keinen Bedarf nach Schaffung eines neuen Suchthilfegesetzes.

Auch im Kanton Aargau besteht derzeit keine Absicht, ein Suchthilfegesetz zu erlassen. Entsprechende Bestimmungen (z.B. Bewilligungen für stationäre Einrichtungen, Beitragsgewährungen etc.) sind im kürzlich revidierten Sozialhilfegesetz zu finden; allerdings hat sich im Vergleich zum bisherigen Gesetz materiell nicht viel geändert.

Weiteres Vorgehen

In der Anzugsbeantwortung vom 12. August 1998 wurde – wie ausgeführt – festgehalten, dass eine Totalrevision des baselstädtischen Alkohol- und Drogengesetzes oder die Schaffung eines neuen kantonalen Suchthilfegesetzes nur in zeitlicher Koordination mit dem Bund sowie den Nachbarkantonen ins Auge zu fassen sei. Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass sowohl von Bundesseite wie auch von Seiten der Nachbarkantone kein Bedarf für eine koordinierte Gesetzgebung besteht. Da die Frage der Schaffung eines solchen Gesetzes für den Kanton Basel-Stadt aber nach wie vor Thema ist, sollen in unserem Kanton eigene Wege gesucht werden.

Wie in der Anzugsbeantwortung vom 12. August 1998 ebenfalls ausgeführt, hat der Kanton Basel-Stadt in Anlehnung an die von der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) 1994 national verabschiedeten Rahmenbedingungen für stationäre Einrichtungen im Drogenbereich im November 1996 auch für Basel-Stadt verbindliche Richtlinien für die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Suchtbereich geschaffen. Gleichzeitig wurde auch die Alkohol- und Drogenberatung (A + SB) der Gesundheitsdienste Basel-Stadt formell als kantonale Stelle für die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Suchtbereich bezeichnet. Heute wird diese Aufgabe von der Fachstelle Suchtfragen der Gesundheitsdienste wahrgenommen. Die sich seither ergebene Praxis funktioniert gut.

Auch im Kanton Basel-Stadt ist seit dem 1. Juli 2001 ein neues Sozialhilfegesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Hilfe in Sozialfällen. Es wäre denkbar gewesen, im Rahmen dieses Gesetzes auch Bestimmungen zur Suchthilfe zu regeln (wie

dies der Kanton Basel-Landschaft getan hat). Im Rahmen der Gesetzesberatung im Grossen Rat wurden indessen keine Bestimmungen über die Suchthilfe in das Gesetz aufgenommen. Diese wären demnach im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Alkohol- und Drogengesetzes oder aber in einem separaten kantonalen Suchthilfegesetz zu regeln.

Die von den Anzugsstellern erwähnte Arbeitsgruppe gibt es – aus personellen Gründen – nicht mehr; sie hat demnach logischerweise auch seit Jahren nicht mehr getagt.

Aus der aktuellen Situation (Kontakt- und Anlaufstellen [Gassenzimmer], Hanfläden, um nur zwei Stichworte zu nennen) heraus ist festzuhalten, dass das Thema Sucht nach wie vor kontrovers diskutiert wird und diesem Thema hohe politische Relevanz zukommt. Dabei geht es aber nicht nur um Drogensucht, sondern auch z.B. um das Alkoholproblem. Allerdings ist festzuhalten, dass – wie die Anzugssteller selbst ausführen – im Kanton Basel-Stadt ein gut ausgebautes und funktionierendes System besteht. Der Zeitpunkt, sich heute mit der Problematik näher zu befassen, ist insofern ungünstig, als zuerst die Revision des eidg. Betäubungsmittelgesetzes abgewartet werden sollte. Zudem ist es aus verschiedenen Gründen (Gesundheitspolitik, Synergien, Wirtschaftlichkeit, Migration etc.) wichtig, die Arbeit im Suchtbereich mit dem Bund und den anderen Kantonen zu koordinieren.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Marc Flückiger und Konsorten ein weiteres Mal stehen zu lassen.

Basel, den 5. Februar 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss